



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. März 1917.

Nr. 9.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur
Annahme von Zivilstandshandlungen. Seite 91

2. **Finanzwesen:** Annahme von Kriegsanleihe-Zwischen-
scheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe. 91

3. **Handels- und Gewerbewesen:** Ausführungsbestim-
mungen zur Verordnung über Rabmagen von Staldben
92

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Barna beauftragten Konjul Grafen von Spee ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlic der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. F i n a n z w e s e n .

Bekanntmachung

über die Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, bei der Entrichtung der Kriegsabgabe außer den Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs (§ 32 des Kriegssteuergesetzes) auch die solche Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen bis zu ihrer Ausreichung vertretenden, von der Reichsbank ausgestellten Zwischenscheine insoweit an